



# STADT MERSEBURG AMTSBLATT

Nr. 26/ 2009

Bekanntmachungen der Stadt Merseburg

ausgegeben am 16.10.2009

**3. Sitzung des Stadtrates  
am Donnerstag, dem 22.10.2009 um 17.00 Uhr  
Altes Rathaus, Plenarsaal, Burgstraße 1  
06217 Merseburg**

## TOP Thema

### 1 Beginn der Sitzung

- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.09.2009 und der Sondersitzung Stadtrat vom 10.09.2009

### 2 Beratungen in öffentlicher Sitzung

- 2.1 Verpflichtung eines Stadtrates auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten
- 2.2 Bericht des Oberbürgermeisters
- 2.3 Anfragen und Anregungen der Stadträte
- 2.4 Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Stadt Merseburg für das Jahr 2009  
BV DS-Nr. 93/09
- 2.5 2. Änderung Vergnügungssteuersatzung  
BV DS-Nr. 92/09
- 2.6 Zusätzliche Rente für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Merseburg, BV DS-Nr. 80/09
- 2.7 Bestandskraft der Straßenausbaubeitragsbescheide  
BV DS-Nr. 84/09
- 2.8 Straßennamenbezeichnung für die Planstraße und den Privatweg am Moselweg, BV DS-Nr. 79/09
- 2.9 Kommunaler Hochwasserschutz für das Stadtgebiet Neumarkt-Werder, BV DS-Nr. 88/09
- 2.10 1. Änderung zur Marktordnung der Stadt Merseburg  
BV DS-Nr. 89/09
- 2.101. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Merseburg  
BV DS-Nr. 90/09
- 2.12 Verzögerungen bei der Sanierung der Kita "Buratino"  
Antrag Fraktion SPD/Bündnisgrüne

### 3 Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung

- 3.1 Verkauf eines kommunalen Grundstückes  
BV DS-Nr. 77/09

## Bürgerfragestunde 17.30 Uhr

gez. Uwe Reckmann  
Stadtratsvorsitzender

## Amtliche Bekanntmachung

**über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 44 Einkaufs- und Gewerbezentrum „Hohndorfer Marke“ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat in seiner Sitzung am 24.09.1997 die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 44 Einkaufs- und Gewerbezentrum „Hohndorfer Marke“ beschlossen. Der 1. Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 21.10.1997 bis zum 20.11.1997 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Das Bauleitplanverfahren wurde nicht abgeschlossen.

Die Stadt Merseburg beabsichtigt, das Planverfahren wieder aufzunehmen, da sich aus dem durch den Stadtrat der Stadt Merseburg am 29.05.2008 beschlossenen Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Merseburg und dessen 1. Ergänzung vom 03.09.2009 auch ein Planungserfordernis für das Plangebiet ergibt.

Der Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 44 befindet sich im Norden der Stadt Merseburg in ca. 2,5 km Entfernung vom Stadtzentrum, nordwestlich der Einmündung Hallesche Straße/Jagdrain. Er wird begrenzt:

Im Westen: von den westlichen Grenzen der Flurstücke 404/9 und 9/1, die die Grenze zur westlich angrenzenden Wohnsiedlung Freimfelde bilden

Im Norden: von der nördlichen Grenze des Flurstücks 404/9, das die Grenze zur nördlich angrenzenden Wohnsiedlung Freimfelde bildet

im Osten: durch die Hallesche Straße

im Süden: durch den Jagdrain

Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planaufstellung zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung zu geben.

Dazu können Sie den 2. Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 44 Einkaufs- und Gewerbezentrum „Hohndorfer Marke“ und die dazugehörige Begründung in der Zeit **vom 26. 10. 2009 bis einschließlich 26. 11. 2009**

montags: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und - 13.30 Uhr - 15.30 Uhr

dienstags: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

mittwochs: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.30 Uhr

donnerstags: 8.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.30 Uhr -15.30 Uhr

freitags: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg einsehen und

Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Merseburg, 16.10.2009

gez. Bühligen  
Oberbürgermeister

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Neustädter Passage 15  
06122 Halle (Saale)  
Tel. 0345-6912-0

**Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für  
Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz –  
BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächen-  
bereinigungsgesetz– VerkFlBerG Sonderungsplan-Nr.  
V25-25188-2009**

**In der Gemeinde Stadt Merseburg, Gemarkung  
Merseburg, Flur 100, Flurstück 29** ist ein Verfahren nach  
dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und über-  
bauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungs-  
gesetz) vom 20.Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) in  
Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz  
vom 26.Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) - jeweils in der  
gültigen Fassung - eingeleitet worden.

Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an  
Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten  
Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das  
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-  
Anhalt.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner  
Aufstellung verwendeten Unterlagen liegen

**vom 26.10.2009 bis 25.11.2009**

**während der Öffnungszeiten im Geokompetenz-Center  
des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt, Neustädter Passage 15, 06122 Halle  
(Saale) zur Einsicht aus.**

**Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:**

Mo., Di., Mi., Do.	von 8.00 bis 18.00 Uhr
Fr.	von 8.00 bis 15.00 Uhr.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des o.g. Zeitraumes  
den Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner  
Aufstellung verwendeten Unterlagen einsehen und Einwände  
gegen die Feststellungen zu den dinglichen  
Rechtsverhältnissen beim Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt erheben. Planbetroffene sind  
die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von  
dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäude-eigentum und  
Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungs-  
gesetz. Das Gleiche gilt für Anmelder von Rückübertragungs-  
ansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution  
(§11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungs-gesetzes) und für die  
Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen  
Grundstücken oder von Rechten an diesen Grundstücken.  
Die Einwände sind nur bei der Sonderungsbehörde unter der  
oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu  
erheben.

Im Auftrag  
gez. Thorsten Seeck

**Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg**

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,

Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, [oberbuergemeister@merseburg.de](mailto:oberbuergemeister@merseburg.de)

Verantwortlich: Hauptamt/ SG Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212,  
[pressestelle@merseburg.de](mailto:pressestelle@merseburg.de) Das Amtsblatt kann abonniert werden. Das Abonnement kostet 20 Euro.